

Änderungsantrag zu TOP 13 (DS IX/2018/290) Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2013

Der Kreistag möge beschließen:

Die Beschlusstext der Beschlussvorlage IX/2018/290 wird wie folgt geändert:

- I. Der Landrat wird vom Kreistag verpflichtet, bei der Haushaltsführung und den künftigen Abschlüssen (2018/2019 folgende) folgende Punkte umzusetzen und bis auf weiteres in den Sitzungen des Kreistags in seinem Bericht den Stand der Umsetzung darzulegen:
 1. Es ist unverzüglich die Dienstanweisung zum Vergabewesen zu erlassen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass diese nur durch eine neue Fassung ersetzt wird.
 2. Es ist bis Ende 2019 eine zentrale Vergabestelle in der Landkreisverwaltung einzurichten.
 3. Bei der Haushaltsführung ist dafür Sorge zu Tragen, dass die Kredittilgungsraten ohne Neukredite gezahlt werden können (Einhaltung des des Verbots kreditfinanzierter Tilgungsleistungen).
 4. Es ist sicherzustellen, dass vor Auftragserteilungen Preisabfragen erfolgen und für alle relevanten Bereiche Ausschreibungen in den rechtlich üblichen Formen erfolgen.
 5. Es ist sicherzustellen, dass die Maßgaben des Haushalts- und Vergaberechts vollumfänglich beachtet werden, dies gilt insbesondere für den Bereich der Schüler/innen-Beförderung.
 6. Das Rechnungsprüfungsamt ist in Ausschreibungsverfahren in geeigneter und rechtlich notwendiger Form und ebenso vor Auftragsvergabe zu beteiligen.
 7. Die Belegführung bei Auszahlungen muss weiter gemäß der GOB verbessert werden, um eine anstandslose Prüfung zu gewährleisten.
 8. Der Landrat wird dem Kreistag eine Beschlussvorlage für die Verringerung der Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO in der Haushaltssatzung ab 2019 vorlegen, die sich an den Vergleichswerten der umgebenden Landkreise orientiert.
 9. Der Landrat wird beauftragt, zwischen Rechnungsprüfungsamt und Landkreisverwaltung eine Einigung hinsichtlich der Auslegung der Investitionen/Erhaltungsaufwand herbeizuführen. Ein Hin-und-her á la „Diese Stellungnahme wurde bereits gleichlautend...“ spricht nicht für eine erfolgreiche Verwaltungsführung.
 10. Der Landrat wird beauftragt, die Haushaltsplan-Verabschiedungen so zu beschleunigen, dass dadurch die Veranschlagung und die Höhe des benötigten Kreditrahmens besser berücksichtigt werden kann – so ist der tatsächlich Bedarf genauer zu erklären und damit die haushaltsrechtlichen Grundsätze einzuhalten. Darüber hinaus wird der Landrat beauftragt, die Anzahl der Verpflichtungsermächtigungen nach bestem Wissen und Gewissen – und trotz eventueller Erschwernisse – gemäß dem Prüfbericht zu verringern.
 11. Die Aktivierungen gemäß Textziffer 11 des Prüfberichts in den Ämtern 66 und 23 sind zeitnah, d. h. bis Ende 2019, umzusetzen. Die notwendigen

- Vorleistungen sind entsprechend zeitnah vorzunehmen bzw. umzusetzen.
12. Das in der Stellungnahme angekündigte Konzept zum kommunalrechtlich vorgeschriebenen Beteiligungsmanagement ist dem Kreistag spätestens zum Ende der ersten Jahreshälfte 2019 zur Befassung vorzulegen, um so eine Umsetzung in der zweiten Jahreshälfte 2019 zu ermöglichen.
 13. Der Landrat wird beauftragt, eine Beschlussvorlage für den Kreistag zu erarbeiten, die die Bürgerschaftssumme i. d. R. auf 80% der Kreditsumme begrenzt, zugleich sollen aber Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, die abweichend vom RdErl. d. MF vom 6. April 2016 („Allg. Bürgerschaftsrichtlinie des Landes Niedersachsen“) auch höhere Anteile an der Kreditsumme nach Befassung der entsprechenden Gremien des Kreistags zulässt.
- II. Nur unter diesen Prämissen für die derzeitige und zukünftige Arbeit wird dem Landrat für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Begründung:

Der vom Rechnungsprüfungsamt der Landkreisverwaltung vorgelegte Prüfungsbericht zum Jahresabschluss des Landkreises 2013 empfiehlt nur unter eindeutigen Prämissen die Entlastung des Landrats. Die Stellungnahme des Landrats vom 4. Dezember d. J. lässt nicht in allen Punkten eine Problemeinsicht, in anderen Punkten den Willen zur Umsetzung von notwendigen Maßnahmen erkennen. Diese Position müsste entsprechend des Berichtsvotums zur Nicht-Entlastung des Landrats führen, da dann Bedenken gegen die Entlastung bestünden. Um einen solch erheblichen Schritt aber abzuwenden, hier wären nämlich staatsanwaltliche Ermittlungen gezwungenermaßen die Folge, beantragt die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen das Votum des Prüfberichts zu übernehmen und die Auflagen des Berichts für die zukünftige Haushaltsführung dem Landrat zur Auflage zu machen. In einem zweiten Schritt kann dem Landrat dann die Entlastung – für unsere Fraktion: schweren Herzens! – ausgesprochen werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die „Hausaufgabenliste“ für den Landrat höchst umfangreich ist und diverse 2013 bereits nicht den kommunalrechtlichen Vorgaben entsprechenden Zustände (beispielsweise das fehlende Beteiligungsmanagement) bis zum jetzigen Zeitpunkt fünf Jahre (!) später immer noch nicht behoben worden sind. Diese fehlende Professionalität und Zuverlässigkeit in der Leitung der Kreisverwaltung lässt eine Entscheidung über die Entlastung des Landrats auf „wohlwollendem Gutglauben“ nicht mehr zu – gerade die noch immer auch für die Folgejahre fehlenden Jahresabschlüsse und ihre Prüfungen (mit den erwartbaren Problemen und rechtlichen Unzulässigkeiten!) lassen es erforderlich werden, dass der Kreistag in größerem Umfang, eben durch klare Arbeitsaufträge wie sie durch I. der so geänderten Beschlussvorlage gegeben wären, seiner Aufsichtspflicht besser und wirklicher nachkommt. So sehr die „Aufgabenwahrnehmung [z. B. durch die Reduzierung der Verpflichtungserklärungen] erheblich erschwer[t]“ (Zitat aus der Stellungnahme) würden, wenn die haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Haushaltsveranschlagung vollumfänglich eingehalten würden, so ist dies keinesfalls eine zulässige Grundlage dafür, die haushaltsrechtlichen Vorgaben eben nicht einzuhalten!

Für die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen

Gila Altmann